tifs Forschungsinstitut

tifs •Rümelinstraße 2 •D-72070 Tübingen

Beitrittserklärung – Fördermitgliedschaft (ab 1.1.2025)

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum Tübinger Institut für gender- und diversitätsbewusste Sozialforschung und Praxis e.V. als **Fördermitglied**. Die Bestimmungen zur Fördermitgliedschaft und die Datenschutzerklärung (s. Anhang) habe ich zur Kenntnis genommen und erkläre ich mich mit dem Vorgehen einverstanden.

Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Wohnort	
Telefon	
E-Mail-Adresse	
Mandatsreferenz (wird vom Verein ausgefüllt)	

Mitgliedsbeitrag

○ 100 € / Jahr

○ anderer jährlicher Beitrag:

Ort, Datum Unterschrift

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats zum wiederkehrenden Einzug des Mitgliedsbeitrags

IBAN	
Kreditinstitut	

Ich ermächtige das Tübinger Institut für gender- und diversitätsbewusste Sozialforschung und Praxis e.V. Beitragszahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.
Zugleich weise ich meine Bank an, die von tifs e.V. (Gläubiger-Identifikationsnummer: DE35ZZZ00000924428) von meinem Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Ort, Datum Unterschrift

Bestimmungen zur Fördermitgliedschaft in tifs e.V.

§ 1 Beitritt
Fördermitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen möchte. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, der antragstellenden Person im Fall einer Ablehnung Gründe mitzuteilen. In allen anderen Fällen ist der Beitritt zum Verein mit dem Eingang des Formulars bei Vertreter*innen des Vereinsvorstandes vollzogen und bedarf keiner weiteren Erklärung seitens des Vereins.

§ 2 Rechte und Pflichten der Fördermitglieder
Für Fördermitglieder gelten Rechte und Pflichten gemäß der Vereinssatzung und sind dieser zu entnehmen. Alle Vereinsmitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins nach innen und außen zu fördern. Fördermitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, verfügen aber über kein Stimmrecht. Fördermitglieder sind verpflichtet, die Zuwendung in selbstgewählter Höhe zum vereinbarten Zeitpunkt (siehe § 3 Beitragszahlungen) zu leisten. Um zusätzliche Kosten, z.B. für Nachsendung von Vereinspost o.ä. zu vermeiden, sind Änderungen ihrer Postadresse, der Bankverbindung sowie ihrer E-Mail-Adresse dem Verein umgehend mitzuteilen. Die entstehenden Kosten trägt bei Nichteinhaltung das Fördermitglied.

§ 3 Beitragszahlungen
Beiträge werden für ein Kalenderjahr erhoben. Die vereinbarte Zuwendung ist hierbei jährlich im ersten Quartal zu entrichten. Bei neuen Mitgliedern erfolgt sie bis spätestens 3 Monate nach der Beitrittserklärung. Sofern sie nicht gekündigt wurde, verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch mit Beginn eines neuen Kalenderjahres.

§ 4 Ende der Fördermitgliedschaft
Der Austritt eines Fördermitglied kann ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand erfolgen. Der Ausschluss eines Fördermitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstoßen hat. Bei Beendigung der Fördermitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

§ 5 Schlussbestimmungen
Weitere Informationen sind der aktuellen Satzung zu entnehmen. Die Satzung ergänzt diese Beitrittsbedingungen. Der vom Fördermitglied gezahlte Mitgliedsbeitrag ist nach §10b Abs. 1 EStG steuerlich absetzbar.

Datenschutzerklärung

Das Tübinger Institut für gender- und diversitätsbewusste Sozialforschung und Praxis e.V. erhebt mit dem Beitritt die folgenden Daten seiner Mitglieder: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse, Bankverbindung.

Diese Daten werden satzungsgemäß im Rahmen der Mitgliedschaft verwaltungsintern verarbeitet und gespeichert und dafür nur den vom Verein autorisierten Personen zugänglich gemacht. Ansonsten werden Daten nur weitergegeben, wenn wir zur Finanzierung unserer Vereinsarbeit Zuschüsse der öffentlichen Hand (Gemeinde, Landkreis, Landesministerien, etc.) erhalten und dafür Personenangaben erforderlich sind.

Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder [z.B. auf der Homepage] nur, wenn die Mitglieder zugestimmt haben. Eine anderweitige und über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er gesetzlich dazu verpflichtet ist. Es gelten die Vorschriften der DSGVO.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35 BDSG) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.